



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 2. Vom andern Theil dises Gebotts.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

gen vnd triegen / ob das schon keinem weder Verlust/
noch Gewinn bringt / doch ist es einem Christen ganz
ungehörlich. Dann aus schimpfflicher Lügen mache
er ihm ein Gewonheit zu liegen / vnd wird demnach
verdacht / als der mit Unwahrheit vmbgehe.

V. Letzlich wird bey dem ersten Theil dieses Gebotts
auch die Heuchlerey verworffen / vnd verbosten / vnd
ist nit allein sind / was auf angenommener falscher
Weis geredt wird / sonder auch / was mit falschem
Herzen würtlich geschicht.

**Von der Gerechtigkeit / so man einem
jeglichen soll vnerlässlich leisten / nemlich
vom andern Theil des achten Gebots.**

I.

Was diß Gebott weiter in ihm für ein Krafft
habe.

Q As ist die Krafft dieses Gebotts / daß es nie als
lein das falsch Gezeugnuß verbier / sonder es
gebiet auch die Wahrheit zu sagen vnnnd zu bekennen.
Und werden also an diesem Orth ermahnt werden/die
Rechisverwalter oder Richter / Zeugen / Patroni /
oder Schirmherren / Ansprecher / Glaubigen / alle in
Gemeine.

II.

Vom Ampt der Rechtsverwälter oder Richter.

Es geht aber diese Beselchs-Krafft vnd Meynung
erstlich die Rechtsverwalter an.

I. Dah die Gerichthändel nach Billlichkeit / vnd
wie die Recht aufweisen / gehalten werden.

II. Das

II. Dass sich die Leuth derselben nit vortheiliche Weis anmassen/ vnd an sich zwingen.

III. Dass man vor Erkandennuß der Sach/ den Sentenz nit ergehn lasz. Mit solchen Laster war der Priester vnd Schriftegelehrten Rathschlag beslekt.

IV. Dass sie die Unschuldigen nit verdammen/ oder die Schuldigen ledig lassen.

V. Auch sich nit von wegen Geschand / Gunst/ Hass oder Genuss / bewegen lassen.

III.

Von den Zeugen.

In denen Dingen/ die wir nit wissen/ vnd dannoch wissen müssen/ ist nichts so nothwendig/ als wahrhaftige Zeugnuß. Davon wir diese S. Augustini Meinung haben/ da er sagt: Wer die Wahrheit birgt oder verhält/ vnd wer die Eugen am Tag spricht/ beyd seynd die straffens werth: jener / dieweil er niemand nuzen will: diser aber / dass er begeht zu schaden.

Man mag aber die Wahrheit bisweilen verhalten/ aber gleichwohl außerhalb Gerichts. Dann vor Gericht / da der Richter die Zeugen aerichtlich anfragt/ muss man die Wahrheit lauter bekennen vnd an Tag thun.

Vnd sollen dannoch die Zeugen althie hüten/ dass sie ihr Memori nit zu vil zutrauen/ vnd etwa für gewiss bekennen / was sie nit wol wissen.

IV.

Von den Patronen der Sachen.

Demnach seynd die Patroni vnd Advocaten vorhanden/ in welchen wied gefordert:

I. Das

I. Dass sie mit ihrer Hülff vnd Fürderung den Leuten in Zeit ihrer Noth helffen / vnd den Bedürftigen gütlich bestehn.

II. Sie sollen sich auch keiner vnbillichen Sach widerwinden / dieselbig zu verhädigen / auch die striedige Händel mit Calumnien vnd Schmähworten / oder sonst des Geldgeiss halber in die Läng nit erstrecken vnd außschieben.

III. Als vil die Belohnung ihrer Mühe vnd Arbeit belangt / die sollen sie bey einem gleichen / vnd nach Willigkeit anschäzen.

V.

Was die Ankläger vnd Ansprecher beherzigten sollen.

Aber die Ansprecher / vnd die für Gericht heischen / die soll man vermahnen / dass sie keinen auf Kunst / Hass oder Weiz / durch vnbilliche Zulag vnd Anklag in Gefahr bringen.

VI.

Ein recht Catholische Christliche Regel vnd Lehr. Vnd ist einmal dieser Befehl allen Frommen von Gott gegeben / dass sie in ihren Versammlungen / Gesellschaften vnd Gesprächen / allemal mit Wahrheit vmbgeh / vnd von Herzen reden / auch nichts sagen / damit einem andern an seinen Ehren etwas benommen werde / ja auch von denen nichts übel reden / davon sie beleidiget vnd geplagt werden / dieweil wir das für halten sollen / dass zwischen beyden solche Freundschaft vnd Gemeinschafft sey / dass sie auch Glider eines geistlichen Leibs seynd.

Von